

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz

in der Fassung vom 31.03.2025 ¹

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz e. V. ist die Vereinigung der Landkreise im Lande Rheinland-Pfalz. Dem Landkreistag Rheinland-Pfalz können auf Antrag auch sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit überörtlichen kommunalen Aufgaben angehören. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist Landesverband des Deutschen Landkreistages.

§ 2 Aufgabe

Der Landkreistag hat folgende Aufgaben:

1. Die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Landkreise im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern;
2. die gemeinsamen Belange der Landkreise in Rheinland-Pfalz bei der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten;
3. Landesregierung und Landtag bei der Vorbereitung und der Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Stellung und die Aufgaben der Landkreise berühren, zu beraten;
4. den Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen zu vermitteln und sie in allen Rechts- und Verwaltungsfragen zu beraten;
5. die Kenntnis der Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Landkreise in der Öffentlichkeit zu fördern;
6. die Landkreise in Rheinland-Pfalz im Deutschen Landkreistag und in den öffentlichen oder privaten Institutionen zu vertreten sowie die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden der Gemeinden und der Städte und mit anderen Verbänden und Stellen zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landkreistages ist das Haushaltsjahr der öffentlichen Gebietskörperschaften.

¹ Neufassung der Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz aufgrund der Beschlussfassung der 79. Hauptversammlung am 20.11.2024 in Ramstein-Miesenbach, Landkreis Kaiserslautern.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt eines Landkreises zum Landkreistag Rheinland-Pfalz bedarf eines Beschlusses des Kreistages und ist schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung des Landkreistages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er kann bei Landkreisen nur aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages erklärt werden. Die Erklärung muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das trotz Erinnerung seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt oder seine Rechte erheblich zum Schaden der übrigen Landkreise missbraucht, kann durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Landkreistag ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, weiter zu zahlen.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages, die vor ihrem Ausscheiden begründet wurden. Sie haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Landkreistages.

(5) Wird ein Landkreis oder ein sonstiges Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst, so gehen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landkreistag auf den Rechtsnachfolger über.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe dieser Satzung Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsorgane zu entsenden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen der Verbandsorgane nachzukommen, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Landkreistages von allen wichtigen Drucksachen aus dem Bereich der Kreisverwaltung und Gemeindeverwaltungen - insbesondere von Haushaltsplänen, Satzungen, Verordnungen, Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Denkschriften, Verwaltungsberichten, wirtschaftlichen Planarbeiten und Karten - ein Stück, bei Bedarf bis zu drei Mehrexemplare, kostenlos zu übersenden.

(3) Reichen im Falle der Auflösung des Landkreistages Rheinland-Pfalz die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen, so zahlen die Mitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind. Vermögen, das bei der Auflösung verbleibt, ist an die Mitglieder nach demselben Schlüssel zu verteilen. Die Hauptversammlung bestimmt, wer die finanzielle Abwicklung durchzuführen hat.

§ 7 Beitrag und Haftung

(1) Die durch andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Landkreistages werden als Jahresbeitrag auf die Mitglieder verteilt. Der Jahresbeitrag der Landkreise für den Landkreistag wird auf der Grundlage der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises (30. Juni des Vorjahres) jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zahlen einen von der Hauptversammlung des Landkreistages festzusetzenden Sonderbeitrag. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu den festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen.

(2) Hat die Hauptversammlung den Jahresbeitrag nicht vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt, so kann der Beitrag zunächst in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter erhoben werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Auslagen, die dem Landkreistag durch besondere Wünsche oder Anliegen einzelner Landkreise entstehen, diesen gesondert in Rechnung zu stellen sind. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitglieder haften über den Beitrag hinaus für alle Verpflichtungen des Landkreistages.

§ 8 Organe, Allgemeines

(1) Organe des Landkreistages sind:

1. die Hauptversammlung (§§ 9 bis 11),
2. der Erweiterte Vorstand (§ 12),
3. die Allgemeine Landrätekonzferenz (§ 13),
4. der Geschäftsführende Vorstand (§ 14).

(2) Die Landkreise können in der Hauptversammlung nur vertreten werden durch die Landrätin bzw. den Landrat, Kreisbeigeordnete oder Mitglieder des Kreistages; in den anderen Organen ist eine Vertretung grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegen Gründe für eine dauerhafte Verhinderung vor.

(3) Die Wahlperiode der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise in der Hauptversammlung sowie die Wahlperiode der Vertreterinnen und Vertreter des Erweiterten Vorstands nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 enden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 mit der Wahlperiode des Kreistages, im Falle der Vertreterinnen und Vertreter des Erweiterten Vorstands nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mit der Wahlperiode des Landtages. Das Amt ist bis zur Neuwahl weiterzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 3 werden die bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für den gleichen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Wahl kann ein Wechsel zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

(5) Der Sitz in den Organen des Landkreistages erlischt vor Ablauf der Wahlperiode, wenn das Amt oder der Sitz im Kreistag, auf dem die Bestellung beruht, zuvor erlischt. Ersatzwahlen gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nur für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 3.

(6) Den Vorsitz in den Organen des Landkreistages führt die bzw. der Vorsitzende des Landkreistages. Bei Verhinderung treten an ihre oder seine Stelle die Stellvertretenden Vorsitzenden in der festgelegten Reihenfolge.

(7) Die Mitglieder aller Organe des Landkreistages sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Auslagen und Reisekosten erhalten. Über die Höhe befindet der Erweiterte Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(2) Jeder Landkreis entsendet neben der Landrätin bzw. dem Landrat drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohnerinnen und -einwohner eine weitere Vertretung; alle Vertretungen sowie die Landrätin bzw. der Landrat haben Stimmrecht. Von den sonstigen Mitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsendet der Bezirksverband Pfalz fünf stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Hauptversammlung. Die Vertretungen der Landkreise - mit Ausnahme der Landrätin bzw. des Landrats - sind jeweils für eine Wahlperiode des Kreistags von diesem nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrats gilt die Landkreisordnung. Für die übrigen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptversammlung sind Stellvertretungen zu bestellen. Für die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Sätze 3 und 5 entsprechend.

(3) Die Hauptversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und ein allgemeines, nicht nur familiäres oder berufliches, Bedürfnis dafür besteht, kann die Hauptversammlung auch virtuell (Onlineverfahren) in einer nur für die nach Abs. 2 genannten Personen mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz mit Audioübertragung stattfinden. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und ein allgemeines, nicht nur familiäres oder berufliches, Bedürfnis dafür besteht, kann den nach Abs. 2 genannten Person auch ermöglicht werden, an der Präsenzveranstaltung ohne deren Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der hierfür zur Verfügung zu stellenden elektronischen Kommunikation (Videoschle mit Audioübertragung) auszuüben (Hybridverfahren).

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages zu bestimmen,
2. die Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages in der Reihenfolge der Vertretung zu wählen,
4. die Vertreterinnen und Vertreter des Geschäftsführenden Vorstands nach § 14 Abs. 1 S. 2 zu wählen,
5. die Vertreterinnen und Vertreter des Erweiterten Vorstands nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu wählen,

6. über die Aufnahme der nach § 15 Abs. 3 S. 1 angestellten Geschäftsführenden Direktoren in den Geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands zu wählen,
7. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
8. den Haushaltsplan, Stellenplan und Jahresbeitrag festzusetzen,
9. die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen,
10. über die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Erweiterten Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden,
11. über die Aufnahme sonstiger Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen.

§ 11

Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt die Form (Präsenzveranstaltung/Onlineverfahren/Hybridverfahren), soweit erforderlich den Ort, und die Zeit sowie die Tagesordnung der Hauptversammlung fest. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertreter es spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beantragt oder wenn die Hauptversammlung es beschließt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt durch einfachen Brief oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Hauptversammlung ein. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung und handhabt die Ordnung.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Landkreise vertreten ist. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Mehrere Wahlen, insbesondere auch Personalwahlen, können auf Antrag im Wege einer Blockabstimmung zusammengefasst werden, wenn und soweit kein anwesender Vertreter oder anwesende Vertreterin einer Blockabstimmung widerspricht (Vetorecht).
- (5) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden des Landkreistages und über die Aufnahme der Geschäftsführenden Direktoren in den Geschäftsführenden Vorstand ist geheim, es sei denn, dass die Hauptversammlung einstimmig beschließt, sie durch Zuruf vorzunehmen.
- (6) Die Auflösung des Landkreistages kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von mindestens einer/m Geschäftsführenden Direktor/in zu unterzeichnen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 14),
2. dreizehn ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise (Mitglieder der Kreistage und Kreisbeigeordnete), bei deren Wahl die Zahl der Kreiseinwohnerinnen und -einwohner in den in § 14 Abs. 1 beschriebenen Gebieten angemessen berücksichtigt werden soll,
3. sechs beratenden Mitgliedern des Landtages,
4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bezirksverbandes Pfalz.

(2) Der Erweiterte Vorstand kann eine Persönlichkeit, die sich um den Landkreistag besondere Verdienste erworben hat, zu seinem Ehrenmitglied wählen. Er kann darüber hinaus bis zu drei Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.

(3) Der Erweiterte Vorstand hat:

1. Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen zu beraten,
2. den Haushaltsplan und Stellenplan des Landkreistages vorzubereiten,
3. über die Bildung von Fachausschüssen des Landkreistages zu beschließen und ihre Mitglieder zu wählen,
4. die Hauptversammlung vorzubereiten,
5. das Recht, Vorlagen an die Hauptversammlung zu beschließen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf, grundsätzlich dreimal jährlich, ein. Sie bzw. er hat ihn einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(5) Für den Erweiterten Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende - auch ohne Vorliegen eines allgemeinen Bedürfnisses - Form (Präsenz, Onlineverfahren, Hybridverfahren), Zeit, Tagesordnung und, soweit erforderlich, Ort festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 13 Allgemeine Landrätekonferenz

(1) Die Allgemeine Landrätekonferenz besteht aus den Landrätinnen und Landräten aller rheinland-pfälzischen Landkreise.

(2) Die Allgemeine Landrätekonferenz beschließt über Ziele, Richtlinien und Grundsätze der Arbeit des Landkreistages sowie Stellungnahmen zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die allgemeine Landrätekonferenz bei Bedarf ein.

(4) Für die Allgemeine Landrätekonzferenz gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende - auch ohne Vorliegen eines allgemeinen Bedürfnisses - Form (Präsenz, Onlineverfahren, Hybridverfahren), Zeit, Tagesordnung und, soweit erforderlich, Ort festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Geschäftsführenden Direktoren (§ 15 Abs. 1 S. 2). Weiterhin sollen dem Geschäftsführenden Vorstand - einschließlich der etwaigen Stellvertretenden Vorsitzenden - sechs Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis angehören sowie - einschließlich der etwaigen Stellvertretenden Vorsitzenden - fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie weiterhin - einschließlich der etwaigen Stellvertretenden Vorsitzenden - zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Landkreisen Trier-Saarburg und Vulkaneifel.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Geschäftsführung, die jede/r für sich allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis zwischen ersten beiden wird jedoch vereinbart, dass die Stellvertretenden Vorsitzenden nur in der Reihenfolge ihrer Wahl und im Verhinderungsfall der bzw. des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Hauptversammlung, dem Erweiterten Vorstand oder der Allgemeinen Landrätekonzferenz zugewiesen sind.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, grundsätzlich viermal jährlich, ein.

(5) Für den Geschäftsführenden Vorstand gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 bis 4 und 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende - auch ohne Vorliegen eines allgemeinen Bedürfnisses - Form (Präsenz, Onlineverfahren, Hybridverfahren), Zeit, Tagesordnung und, soweit erforderlich, Ort festsetzt und die Einladungsfrist zehn Tage beträgt.

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Der Landkreistag unterhält in der Landeshauptstadt eine Geschäftsstelle. Sie wird hauptamtlich von bis zu zwei Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Geschäftsführenden Direktoren geleitet (Geschäftsführung).

(2) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte und die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführenden Direktoren stellt der Geschäftsführende Vorstand - ohne Mitwirkung der/s andere/n Geschäftsführenden Direktor/in - nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit ein. Die weiteren Dienstkräfte der Geschäftsstelle stellt die

Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ein. Deren Anstellung kann sich nach den Grundsätzen des Beamtenrechts auf Lebenszeit oder Zeit richten. Sollen Dienstkräfte die Bezeichnung „Beigeordnete“ führen, sind sie vom Geschäftsführenden Vorstand - ohne Mitwirkung der Geschäftsführenden Direktoren - zu wählen.

(4) Wird der Landkreistag aufgelöst, so treten die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Bediensteten der Geschäftsstelle mit Wirksamwerden der Auflösung in den einseitigen Ruhestand, es sei denn, dass ihre Übernahme unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes auf einen neuen Aufgabenträger gewährleistet ist, der die bisherigen Aufgaben des Landkreistages übernimmt.

(5) Im Falle von Verhandlungen des Landkreistages mit anderen Organisationen mit dem Ziel eines Aufgabenübergangs werden sich die Verhandlungsbevollmächtigten des Landkreistages dafür einsetzen, dass eine Übernahme des bisherigen Personals des Landkreistages auf einen neuen Aufgabenträger erfolgt.

(6) Die nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte werden bei einer Versorgungskasse versichert.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Landkreistages enthält. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht durch die Hauptversammlung beschlossen, so dürfen nur diejenigen Ausgaben geleistet werden, die notwendig sind, um rechtlichen Verpflichtungen des Landkreistages zu genügen sowie den geordneten Betrieb der Geschäftsstelle und die Erfüllung dringender Aufgaben zu sichern.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben über eine Gesamtsumme von 500 € hinaus bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Die Kasse des Landkreistages wird unter Aufsicht der Geschäftsführung verwaltet. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Vorschriften über die Kassenführung und Rechnungsprüfung.

(5) Das Vermögen des Landkreistages ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

(6) Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Geschäftsjahres ist der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten. Der Geschäftsführende Vorstand kann das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen. Nach der Prüfung ist die Jahresrechnung der nächsten Hauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 17

Verwendung des Vermögens

(1) Der Landkreistag Rheinland-Pfalz verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Wird der Landkreistag aufgelöst, ist sein Vermögen nach Abdeckung der sonstigen Lasten für die Sicherstellung der Ruhegehaltsansprüche der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Landkreistages zu verwenden. Das nach Abdeckung der in Satz 1 genannten Verpflichtungen verbleibende Vermögen, das den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zufällt (§ 6 Abs. 3), ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Im Falle der Auflösung erhält das Finanzamt eine Liste, aus der die Mitglieder zu ersehen sind.

(3) Satzungsänderungen, welche die Verteilung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 18 Schlussvorschriften

(1) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung dieser Satzung.

(2) Die Satzung tritt in dieser Fassung vom 20. November 2024 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Q Hauptversammlung Landkreistag Rheinland-Pfalz

Satzung des Landkreistages Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 31.03.2025

Q-1

Q